

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 14.10.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 996910299

Vereinsdaten

Name Österreichischer Tierschutzverein
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1210 Wien, Berlagasse 36
Land Österreich
Entstehungsdatum 10.07.1992
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Jedes andere Vorstandsmitglied kann den Verein gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten vertreten. Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins kann es nur gemeinsam mit dem Präsidenten abschließen. Wählt der Vorstand keinen Präsidenten, dann ist jedes Mitglied des Vorstandes selbstständig zur Vertretung des Vereins berufen.

Organschaftliche Vertreter

Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 25.07.2016 - 24.07.2021 (Funktionsperiode)
Familiename Maier
Vorname Manfred
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 16.08.2018 - 15.08.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Altenhofer
Vorname Thomas
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 16.08.2018 - 15.08.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Goschler
Vorname Erich
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

